

Richtlinie Landarzt-Stipendium

Stand 24. Juli 2023

PRÄAMBEL

Der Landkreis Heilbronn vergibt jährlich bis zu vier Stipendien an Medizinstudierende, um die ärztliche Versorgung in der Fläche und insbesondere in den ländlichen Regionen des Landkreises zu sichern. Das Stipendienprogramm hat insbesondere folgende Ziele:

- Gewinnen engagierter und leistungsstarker Nachwuchskräfte für ärztliche Berufe im Landkreis Heilbronn.
- Unterstützung von Medizinstudierenden in der praktischen Ausbildung während des Studiums im Landkreis Heilbronn.
- Herstellen einer frühen und nachhaltigen Bindung von Medizinstudierenden zum Landkreis Heilbronn mit dem Ziel einer ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Heilbronn nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung.

Hierzu hat der Kreistag des Landkreises Heilbronn folgende **RICHTLINIEN** beschlossen:

1. Umfang des Stipendienprogramms

- 1.1. Der Landkreis Heilbronn gewährt jährlich bis zu vier Stipendien (Studienbeihilfen) als nicht rückzahlbarer Zuschuss vorbehaltlich der Regelungen der Nummer 7.
- 1.2. Dieser Zuschuss beträgt monatlich 500 € (Beihilfe).

- 1.3. Die Studienbeihilfe wird für die Dauer von bis zu vier Jahren gewährt, maximal bis zu dem Monat, in dem die Approbation erteilt wird.
- 1.4. Erhalten Beihilfeempfängerinnen oder -empfänger (Stipendiate) die Studienbeihilfe für weniger als vier Jahre, verringern sich die Verpflichtungen nach Nummer 6 entsprechend auf die Zeit, für die die Stipendiaten tatsächlich Beihilfe empfangen haben.

2. Voraussetzungen

- 2.1. Um ein Stipendium können sich Studierende bewerben, die
 - a) an einer deutschen Universität die Fachrichtung Humanmedizin studieren oder
 - b) an einer Universität in einem Mitgliedstaat der EU, dessen Approbationen in Deutschland ohne weitere Bedingungen anerkannt werden, Humanmedizin studieren und die
 - c) den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte bestanden haben.
- 2.2. Die Studierenden müssen ohne Einschränkungen in Deutschland leben und arbeiten dürfen.
- 2.3. Die Stipendiaten verpflichten sich, im Anschluss an die fachärztliche Weiterbildung vier Jahre im Landkreis Heilbronn nach den folgenden Bestimmungen ärztlich tätig zu sein.

3. Bewerbung und Auswahlverfahren

- 3.1. Interessierte Studierende bewerben sich schriftlich oder per E-Mail beim Landratsamt Heilbronn um ein Stipendium. Die aktuellen Informationen zu Bewerbungsfristen und Auswahlverfahren werden vom Landratsamt Heilbronn über geeignete Medien (z. B. Homepage, Social Media, Studierendenportale) kommuniziert.
- 3.2. Die Bewerbung sollte folgende Unterlagen enthalten:
 - Bewerbungsschreiben (Motivationsschreiben)
 - Lebenslauf
 - Kopie Personalausweis
 - Kopie Abitur-Zeugnis
 - Aktuelle Immatrikulation
 - Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte
 - Erklärung/ Mitteilung über weitere Förderungen/ Stipendien (kann im Bewerbungsschreiben erfolgen)

- 3.3. Über die Bewilligung von Stipendien entscheidet das Landratsamt Heilbronn auf Grundlage dieser Richtlinien und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Landrat ist ermächtigt, die weiteren Details des Bewerbungs- und Auswahlverfahren in eigener Zuständigkeit zu regeln.
- 3.4. Es besteht kein Rechtsanspruch der Bewerberinnen und Bewerber auf Gewährung der Studienbeihilfe bzw. auf eine Teilnahme am Stipendienprogramm.

4. Vereinbarung

- 4.1. Zwischen Landratsamt Heilbronn (Stipendiumsgeber) und Stipendiatin bzw. Stipendiat wird eine schriftliche Vereinbarung geschlossen, die auf Basis dieser Richtlinien die jeweiligen Rechte und Pflichten regelt.
- 4.2. Über mögliche Ausnahmen und Sonderregelungen abweichend dieser Richtlinie entscheidet der Stipendiumsgeber auf Antrag des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin.

5. Verpflichtungen während der Förderphase (während des Studiums)

- 5.1. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichten sich, das Studium zügig zu absolvieren und die notwendigen Prüfungsleistungen im Studienverlauf möglichst in der Regelstudienzeit zu erbringen.
- 5.2. Ist eine Unterbrechung des Studiums wegen eines wichtigen Grunds notwendig, kann diese auf Antrag für eine eingeschränkte Dauer berücksichtigt werden. Wichtige Gründe können insbesondere sein: Krankheit, Auslandsstudium, Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit oder Freisemester. Geplante oder anstehende Unterbrechungen sind dem Stipendiumsgeber frühestmöglich schriftlich mitzuteilen, um die Auswirkungen, Möglichkeiten und das weitere Vorgehen abstimmen zu können.
- 5.3. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten absolvieren Anteile ihrer Famulatur und des Praktischen Jahres im Landkreis Heilbronn. Auf Antrag kann davon eine Ausnahme erteilt werden, wenn diese Pflicht ansonsten zu einer unzumutbaren Härte führen würde oder wenn entsprechende Plätze nicht zur Verfügung stehen.
- 5.4. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten legen dem Landratsamt Heilbronn während der Förderphase regelmäßig, unaufgefordert und unverzüglich folgende Nachweise vor bzw. informieren über folgende wesentliche Änderungen:
 - 5.4.1. mit Beginn jedes Semesters eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung (Original)

- 5.4.2. nach jedem Semester Kopien der absolvierten Prüfungsleistungen (Leistungsnachweise)
 - 5.4.3. Das Bestehen der Abschnitte der ärztlichen Prüfung ist durch Vorlage einer jeweils beglaubigten Kopie des Zeugnisses nachzuweisen.
 - 5.4.4. Das Nichtbestehen eines Abschnittes der ärztlichen Prüfung oder die Nichtteilnahme am regulären Termin der Abschnitte der ärztlichen Prüfung sind unverzüglich mitzuteilen. Im Falle der Nichtteilnahme sind zudem die Gründe darzulegen.
 - 5.4.5. Allgemein sind wesentliche Änderungen, welche die Leistungsvoraussetzungen in der Förderphase und darüber hinaus betreffen können, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen sind insbesondere Studienabbruch, Exmatrikulation, Adressänderungen oder auch Änderungen im Zusammenhang mit der Famulatur und dem Praktischen Jahr.
- 5.5. Stipendiumsgeber und Stipendiatin bzw. Stipendiat pflegen einen offenen Austausch über den Verlauf des Studiums und weitere Möglichkeiten der Unterstützung sowie zur Klärung möglicher Fragen zum Stipendium und den Regularien.

6. Verpflichtungen im Anschluss an die Förderphase

- 6.1. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichten sich, nach Abschluss des Studiums der Humanmedizin eine fachärztliche Weiterbildung zu absolvieren, die zur Teilnahme an der hausärztlichen bzw. allgemein fachärztlichen Versorgung berechtigt. Die fachärztliche Weiterbildung soll unmittelbar, maximal sechs Monate nach Studienabschluss begonnen werden. Die Weiterbildung zum Facharzt bzw. zur Fachärztin wird für die Dauer von vier Jahren in einer Weiterbildungspraxis oder einem Akut-Krankenhaus im Landkreis Heilbronn bzw. in einem Akut-Krankenhaus, an dem der Landkreis Heilbronn als Gesellschafter beteiligt ist, absolviert.
- 6.2. Ausnahmen von der Nummer 6.1. können vom Stipendiumsgeber auf Antrag zugelassen werden, wenn nicht alle erforderlichen Weiterbildungsmöglichkeiten im Kreisgebiet bzw. den genannten Krankenhäusern vorhanden sind. In diesem Fall ist in der Regel das Universitätsklinikum Heidelberg als nächster Weiterbildungsstandort zu wählen.
- 6.3. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichten sich, innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung eine der nachfolgend aufgeführten ärztlichen Tätigkeiten für die Dauer von mindestens vier Jahren aufzunehmen:
- 6.3.1. Vornehmlich Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg auf dem Gebiet des Landkreises Heilbronn. Dies kann sowohl in eigener Niederlassung, als

- angestellter Arzt bzw. angestellte Ärztin in einer Vertragspraxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) erfolgen.
- 6.3.2. Tätigkeit als Arzt bzw. Ärztin in einem Akut-Krankenhaus im Landkreis Heilbronn oder einem Akut-Krankenhaus, an dem der Landkreis Heilbronn als Gesellschafter beteiligt ist.
 - 6.3.3. Tätigkeit als Arzt bzw. Ärztin beim Gesundheitsamt des Landratsamts Heilbronn.
- 6.4. Sofern die Stipendiatinnen und Stipendiaten keine Weiterbildung zum Facharzt bzw. zur Fachärztin nach Nr. 6.1 absolvieren, sind sie verpflichtet, unmittelbar spätestens sechs Monate nach Erteilung der Approbation für die Dauer von mindestens vier Jahren eine ärztliche Tätigkeit entsprechend der Nummern 6.3.1 bis 6.3.3 aufzunehmen.
- 6.5. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten legen dem Landratsamt Heilbronn nach der Förderphase in dem für die Förderung relevanten Zeitraum (in der Regel vier Jahre) regelmäßig, unaufgefordert und unverzüglich folgende Nachweise vor bzw. informieren über folgende wesentliche Änderungen:
- 6.5.1. Nachweis über Beginn und Ort der Facharztweiterbildung
 - 6.5.2. jährlicher Nachweis über das Fortbestehen der Facharztweiterbildung
 - 6.5.3. Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach Bestehen des 3. Abschnitts der ärztlichen Prüfung
 - 6.5.4. Vorlage einer beglaubigten Kopie der Approbationsurkunde
 - 6.5.5. Allgemein sind wesentliche Änderungen, die sich (nachträglich) auf die Zahlung der Studienbeihilfe auswirken können, mitzuteilen.

7. Maßnahmen bei Abweichungen von den Vereinbarungen

Bei Abweichungen der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten von diesen Richtlinien bzw. der aufgrund dieser Richtlinien geschlossenen Vereinbarung entscheidet der Stipendiumsgeber über die nachfolgenden Maßnahmen. Von den Maßnahmen kann insbesondere abgesehen werden, sofern die Stipendiatin bzw. der Stipendiat den Grund für die Abweichung nicht zu vertreten hat.

- 7.1. Die Zahlungen des Stipendiums können ausgesetzt werden, wenn insbesondere:
- 7.1.1. die in der Richtlinie geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden, oder
 - 7.1.2. eine eigenmächtige Unterbrechung des Studiums ohne vorherige Zustimmung des Stipendiumsgebers erfolgt.

Die Zahlungen können wiederaufgenommen werden, sobald die erforderlichen Nachweise eingereicht wurden oder das Studium wieder aktiv weitergeführt wird.

- 7.2. Die Zahlungen des Stipendiums werden eingestellt, wenn
- 7.2.1. das Ende der Regelstudienzeit (12 Semester und 3 Monate) und damit die maximal Stipendiumsdauer erreicht ist, oder
 - 7.2.2. die Stipendiatin bzw. der Stipendiat das Studium der Humanmedizin abbricht oder vom Studium ausgeschlossen wird, oder
 - 7.2.3. eine Fortsetzung der Stipendiumsvereinbarungen aus anderen wichtigen Gründen nicht möglich ist.
- 7.3. Bereits erfolgte Zahlungen des Stipendiums sind auf schriftliche Anforderung des Stipendiumsgebers zurück zu erstatten, wenn und soweit unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gegen die Pflichten der Richtlinien bzw. der hierauf geschlossenen Vereinbarung verstoßen wurde. Eine Rückzahlung kommt danach insbesondere bei folgenden Sachverhalten in Betracht:
- 7.3.1. Abbruch des Studiums, oder
 - 7.3.2. Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, oder
 - 7.3.3. erforderliche Nachweise werden mindestens zwei Mal nicht erbracht, oder
 - 7.3.4. die vereinbarten Weiterbildungen bzw. ärztlichen Tätigkeiten nach Nummer 6 im Anschluss an die Förderphase werden nicht innerhalb der vorgegebenen Zeiträume erfüllt.
 - 7.3.5. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Weiterbildungen bzw. ärztlichen Tätigkeiten nach Nummer 6 können die geleisteten Zahlungen anteilig zurückgefordert werden.

Bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung sind die Rückzahlungsbeträge mit 2 % ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung zu verzinsen. Für die Rückzahlungsverpflichtung kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 25. Juli 2023 in Kraft.

Heilbronn, den 24. Juli 2023

Norbert Heuser
Landrat